



Inhalt:

- 79 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring
- 80 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost)
- 81 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

- 79 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - erlässt der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl der im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes liegenden Ortsteile. Je angefangene 250 Einwohner ergeben das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle 6 Jahre jeweils zu Beginn der Wahlperiode neu vorgenommen. Maßgebend ist die jeweils aktuelle, vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte, Einwohnerzahl.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals zu Beginn der Wahlperiode 2002 anzuwenden.

Pförring, den 05.03.2001

gez. S a m m i l l e r, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

- 80 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, folgende vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.05.1997.

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zählergebühr beträgt pro Monat und Zähler bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

A) Hauswasserzähler:

bis 2,5 m³/h	17,--DM/Jahr	(EURO 8,69)
bis 6,0 m³/h	21,--DM/Jahr	(EURO 10,74)
bis 10,0 m³/h	32,--DM/Jahr	(EURO 16,36)
bis 10,0 m³/h (Steigrohr)	34,--DM/Jahr	(EURO 17,38)

B) Großwasserzähler

bis DN 80,0	269,--DM/Jahr	(EURO 137,54)
bis DN 100,0	312,--DM/Jahr	(EURO 159,52)

C) Verbundzähler

bis DN 50,0	528,--DM/Jahr	(EURO 269,96)
bis DN 80,0	682,--DM/Jahr	(EURO 348,70)
bis DN 100,0	817,--DM/Jahr	(EURO 417,73)

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt DM 1,40 (EURO 0,72) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 und § 2 tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Pförring, den 05.03.2001

gez. S a m m i l l e r, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

- 81 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden Nr. 1078559, 2485316, 2266427 UK Nr. 102063, 2200921, 3183415 durch Beschluss des Vorstands der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 02. Mai 2001

Der Vorstand der Sparkasse Ingolstadt

